

Name des Hundehalters: _____

Natel-Nr. des Hundehalters: _____

E-Mail-Adresse des Hundehalters: _____

Name des Hundes: _____

Hunderasse: _____

Geb. Datum des Hundes: _____

Chipnummer: _____

In Ihrem Besitz seit: _____

Wie lautet Ihre Personen-ID von Amicus

(Amicus - nationale Datenbank für Hunde) _____

Damit das Hunderegister nachgeführt werden kann, müssen sämtliche Mutationen wie Zuzug, Besitzerwechsel, Adressänderungen sowie ein allfälliges Ableben des Hundes der Gemeinde Malans umgehend gemeldet werden. Bitte vergessen Sie nicht, diese Mutationen auch in Ihrem Benutzerkonto der nationalen Datenbank für Hunde «Amicus» umgehend vorzunehmen.

Damit die Anmeldung abgeschlossen werden kann, benötigen wir die Kopie des Hundepasses.

Der Hundebesitzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die «Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer» in der Gemeinde Malans zur Kenntnis genommen hat.

Datum

Unterschrift Hundehalter

Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 15 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans erlässt der Gemeindevorstand folgende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malans

Art. 1. Steuerobjekt

Gemäss Art. 11 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans ist für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gebiet der Gemeinde Malans gehalten wird, eine Steuer zu entrichten.

Art. 2. Steuersubjekt I Meldepflicht

Gemäss Art. 12 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans ist der Hundehalter steuerpflichtig. Der Hundehalter ist verpflichtet, Zuwachs und Abgang von Tieren der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 3. Steuerbefreiung

Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans befreit der Gemeindevorstand zusätzlich folgende Hundekategorien von der Entrichtung der Hundesteuer:

- a) Herdenschutzhunde gem. Art. 10 JSV und Art. 69 Abs. 2 lit. e. TschV.

Art. 4. Steuerberechnung I Festlegung der Höhe der Hundesteuer

Gestützt auf Art. 14 und 15 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans legt der Gemeindevorstand die Höhe der Hundesteuer wie folgt fest:

- jährlich CI-IF 120.00 für den ersten Hund
- jährlich CHF 240.00 für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund

Der Gemeindevorstand kann diese Steuer alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals per 01.01.2014. Ausgangsbasis ist der Index von 104.2 Punkten Stand Juli 2008 (Basis Dezember 2005).

Art. 5. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Die Hundesteuern werden den Hundehaltern jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres vom Gemeindesteueramts in Rechnung gestellt. Die Hundesteuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur verhältnismässig geschuldet, wobei das Quartal die kleinste zu berücksichtigende Zeiteinheit ist. Ein angebrochenes Quartal wird voll berechnet.

Art. 6. Zuständigkeiten

¹ Das Gemeindesteuersamt entscheidet:

- a) über Ordnungsbussen;
- b) über Einsprachen;
- c) über Wiedererwägungsgesuche.

² Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde anhand der Kompetenzen gemäss Organisationsreglement.

Art. 7. Erlass von Ordnungsbussen

Wer eine Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Ordnungsbussen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 8. Behandlung von Einsprachen und Wiedererwägungsgesuchen

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Einsprachen und Wiedererwägungsgesuchen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9. Beschwerdeinstanz

Aufgehoben

Art. 10. Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 11. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand auf den 01.012009 in Kraft.

Der revidierte Artikel 3 tritt rückwirkend per 01.012020 in Kraft.